



Landratsamt Donau-Ries

Verkehrswesen

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donau-ries.de/datenschutzhinweise abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Landratsamt Donau-Ries
Pflegerstr. 2
(Fax: 0906/74-204)

86609 Donauwörth

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29
Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)
zur Erteilung eines Festumzuges /
Faschingsumzuges

Antragsteller:

Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Art und Ort der Veranstaltung

Festumzug/Faschingsumzug findet am _____ von (Beginn) _____ bis (Ende) _____ Uhr
statt.

Die Aufstellung erfolgt um _____ Uhr.

Zahl der teilnehmenden Personen, Festwagen, Musikkapellen, Fahrzeuge, Pferde.
(zur Beförderung v. Personen)

Es werden, ca. _____ Besucher während der Veranstaltung erwartet.

Personenbeförderung von Personen auf Festwagen/ Ladeflächen ja nein

Die Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen (Festwagen) nach § 21
Abs. 2 StVO wird ebenfalls beantragt: ja (*) nein

Eine Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von Lautsprechern (§ 33 Abs. 1 StVO) wird
ebenfalls beantragt: ja nein

Verantwortlicher Umzugsleiter:

Name		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

(*) Hinweis:

Bei Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhängern hinter diesen Zugmaschinen ist diese Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Die Fahrzeuge gelten dann als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen (2. StVR-Ausnahme-VO). Zum Führen solcher Fahrzeuge ist die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T (bei Klasse L jedoch nur bis zu 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit) unter der Bedingung ausreichend, dass der jeweilige Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt sein.

Ein entsprechender Nachweis muss ausgestellt sein. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (z.B. Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) nach dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (VkBl. 2000 S. 404) begutachtet werden. Dieser hat in seinem Gutachten zu bestätigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen.

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayRDG ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, den Zweckverband, für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, über die Veranstaltung zu informieren.

Gegebenenfalls ordnet der ZFR Augsburg, zusätzlich zum Sanitätsdienst vor Ort, eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung an.

Die Kosten dieser rettungsdienstlichen Erhöhung hat der Veranstalter zu tragen.

Der Nachweis über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung gem. Ziff. II Nr. 7 d der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO mit Versicherungssummen vom 20.000,-- € bis 500.000,-- (als Rahmendeckungssumme je nach Größe der Veranstaltung)

liegt bei wird noch rechtzeitig vor der Veranstaltung vorgelegt

Das für die Veranstaltung erforderliche Sicherheitskonzept

liegt bei wird noch rechtzeitig vor der Veranstaltung vorgelegt

Aus Anlass der Veranstaltung werden zusätzlich folgende verkehrsrechtliche Regelungen erforderlich (Straßensperrungen etc.):

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen/ beigefügt:

- Streckenplan
 Lageplan der Parkplätze, Festplatz

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der/des Verantwortlichen

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verantwortlichen

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

 (Versicherungsgesellschaft)

 (Ort)

, den

(Datum)

An

 (Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

 (Ort)

Betreff:

 (Bezeichnung der Veranstaltung)

am

 (Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

 (Unterschrift)

 (Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Vereinbarung

zwischen

dem staatlichem Bauamt als Straßenbauverwaltung für Bundes- und
Staatsstraßen
bzw.
dem Landkreis Donau-Ries als Straßenbauverwaltung für Kreisstraßen

und

der Gemeinde
vertreten durch

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltung nach §
29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

§ 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte Verpflichtung zu Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO „.....“ am/vom bis für die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in ihrem Gemeindegebiet im Wege der Sonderbaulast gem § 5 Abs.1 S. 1 FStrG/gem. Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Gemeinde/Markt/Stadt

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/Markt/Stadt für die festgelegte Veranstaltung an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei.

Die Gemeinde/Markt/Stadt ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungs-pflichtig.

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde/Markt/Stadt

Straßenbaulastträger

den, _____

Übertragung Staatliches Bauamt mit dem
vorliegenden Schreiben vom 18.09.2013,
Landkreis Donau-Ries mit dem Schreiben
27.09.2013.

**Einvernehmen der Stadt/Markt/Gemeinde für den Einsatz der
Feuerwehr bei Veranstaltungen.**

Die Gemeinde/Markt/Stadterklärt sich bereit, die Freiwillige Feuerwehr für die beantragte Veranstaltung einzusetzen. Die Feuerwehr übernimmt nach Art. 7a des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) die Absicherung der Veranstaltung nach der Veranstaltungserlaubnis/verkehrsrechtlichen Anordnung.

Ort

Datum

Unterschrift